

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Psychologen als Unternehmensberater

1. Risikobeschreibung

Auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und der nachfolgenden Vertragsbedingungen ist die gesetzlich erlaubte, freiberuflich ausgeübte Tätigkeit eines Psychologen als Unternehmensberater versichert, insbesondere

- Erstellen von Anforderungsprofilen für Mitarbeiter und Führungskräfte;
- Führungskräfteentwicklung und –auswahl;
- Organisationsberatung;
- Change Management;
- Gesundheitsmanagement;
- Managementtrainings;
- Teamentwicklung;
- Coaching.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Qualifikation als Diplom-Psychologe oder der erfolgreiche Abschluss eines vom BDP – Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. anerkannten Bachelor- oder Master-Studienganges.

2. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchführung von Schulungen, Workshops, Trainings- und Führungskräfte-seminaren sowie das Erstellen von Gutachten.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus

- dem Treffen von Entscheidungen anstelle des zu beratenden Unternehmens, insbesondere z.B. Ermessensentscheidungen;
- der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
- Erfolgs- und Garantiezusagen sowie Erfüllungs- und Erfüllungsersatzansprüchen;
- Tätigkeiten für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer in Personalunion, gesellschaftsrechtlich oder durch Kapitalbeteiligung verbunden sind.

4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 250,- Euro (für Mitglieder BDP: 100,- Euro).

5. Beitragsregulierung

Der Beitrag wird vorläufig nach den Angaben des Versicherungsnehmers berechnet. Zum Zweck der Beitragsregulierung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jeweils nach Ablauf eines Versicherungsjahres dem Versicherer Änderungen gegenüber den früheren Angaben anzuzeigen

Die geänderten Angaben werden für das vergangene Versicherungsjahr der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Der danach ermittelte endgültige Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ist zugleich der vorläufige Beitrag für das anschließende Versicherungsjahr.